

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1812

3.9.1812 (Nr. 245)

Großherzoglich Badische Staats-Zeitung.

Nro. 245. Donnerstag, den 3. Sept. 1812.

Rheinische Bundes-Staaten.

Se. Maj. der König von Sachsen haben unterm 26. Aug. dem bisherigen Obersten und Kommandanten des Regiments von Niesemeuschel, Vogel, die Entlassung aus den königl. Kriegsdiensten bewilligt.

Privatnachrichten aus Dresden vom 23. Aug. zufolge war das bisher in der Festung Torgau garnisonirende Infanterieregiment Maximilian von dort aufgebrochen, und wird unter den Befehl des Herzogs von Castiglione treten. Zugleich war die dritte Batterie von Dresden über Züterbock nach der brandenburgischen Gränze abgegangen. Ein Bataillon Grenadiere war von Dresden aufgebrochen, um Torgau zu besetzen. Gleich nach der Aernde wird dem Vernehmen nach eine neue starke Rekrutirung durchs ganze Königreich statt finden. Von den in die Gegend um Kiew gebrachten Gefangenen der Brigade Klengel waren mehrere Briefe an ihre Verwandte und Freunde in Sachsen angekommen, welche für die Ihrigen ziemlich beruhigend lauteten.

Frankreich.

Durch ein kaiserl. Dekret vom 31. Jul. ist die durch das Dekret vom 26. Aug. 1811 den bereits im Auslande naturalisirten oder in Diensten einer fremden Macht stehenden französischen Unterthanen zur Nachsuchung der kaiserl. Erlaubniß vermittelt offener Briefe bewilligte Frist um ein Jahr verlängert worden, vom Abfluß jener Frist an zu rechnen.

Am 26. gieng das dänische Schiff, Elisa, mit französischen Waaren von Havre nach London ab. Am folgenden Tage langte das preussische Schiff, Johannes der Taucher, mit Kolonialwaaren von London kommend, in Havre an.

Die im Monat Jul. über Cosnainiha aus der Türkei und der Levante nach Frankreich gegangenen Waaren betragen 1,606,176 Fr. und die aus Frankreich und

Italien nach der Türkei gegangenen Waaren 505,603 Fr. Ueber Spalatro giengen im nämlichen Monat für 86,300 Fr. Waaren, aus der Türkei, und für 505,603 Fr. Waaren, aus Frankreich und Italien kommend.

Herzogthum Warschau.

Unter den Beitrittsakten, welche das Generalkonseil der Konföderation erhalten, befindet sich auch folgende in lateinischer Sprache: „Die beste Sache triumphirt, denn das Vaterland erhebt sich zum größten Glanze. Es gehet das Gerücht, daß die Väter in dem ehrwürdigen Konföderations-Senat die Söhne des Vaterlandes zur Wiederherstellung der Größe des Reiches aufgefordert haben. Auch ich will daher dem frohen Aufruf folgen. Denn Größe und Kraft der Unternehmer entflammen Tugenden. So wie es eine Gerechtigkeit giebt, habe ich nie gezweifelt, das unterdrückte Polen einst in seiner Pracht wieder zu sehen, so wie ich auch hoffe, daß Polen, wenn Einigkeit in ihm herrscht, ewig seyn werde. Daher nimm, o Vaterland, den Wunsch des Beitritts des Unterschriebenen zur Konföderation gütigst auf. Neu-Strelitz den 31. Jul. 1812. Unterzeichnet: Georg Karl, Fürst und Landgraf von Hessen.“

Deßreich.

Am 25. Aug. wurde das Namensfest Ihrer Majestät der Kaiserin von Deßreich zu Laxenburg wegen der Trauer, worin sich der k. k. Hof in Rücksicht des erfolgten Ablebens des Kurfürsten von Trier befindet, ganz in der Stille gefeiert.

Der Transitozoll auf die baumwollenen Garne von jeder Gattung ist durch ein Regierungsbekret vom 25. Aug. auf 20 fl. vom Zentner erhöht worden.

Am 26. Aug. gieng der Wiener Kurs auf Augsburg, der seit mehreren Wochen jeden Börsentag sich merklich gebessert hatte, wieder etwas zurück; er wurde zu 165 Ufo, und zu 163½ zwei Monate notirt.

P r e u s s e n.

Nach dem östreich. Beobachter vom 27. Aug. waren die in Stettin befindlichen schwedischen Offiziere, mit Inbegriff des Gen. Adjutanten von Peyron (Kommandanten von Stralsund vor der franzöf. Besetzung dieser Stadt), beiläufig 150 an der Zahl, nach Magdeburg verlegt worden. (Diese Nachricht giebt einigen Aufschluß über das, was No. 241 aus Burg und gestern aus Magdeburg gemeldet worden ist.)

T ü r k e i.

Am 18. Jul. ist zu Jassy, auf Befehl des russ. Adm. Schitschagoff, folgender Auszug des zu Bucharest am 28. Mai abgeschlossenen Friedens zwischen Rußland und der Pforte bekannt gemacht worden: „Im Namen des Allerhöchsten. Se. Maj. der erhabene und großmächtigste Kaiser aller Rußen, und Se. Hoh. der mächtige und Selbstherrscher der Ottomannen, von gleichem Verlangen befehl, den zwischen Ihnen geraume Zeit hindurch bestandenen Krieg zu beendigen, und einen dauerhaften Frieden, Freundschaft und gute Harmonie herzustellen, haben geruht, dieses gute und heilsame Geschäft der Ob- sorge und den Gefühlen Ihrer Bevollmächtigten anzuvertrauen, und zwar von Seite Sr. russ. Maj. Sr. Erz. dem Hrn. Michael Grafen Golenitschek Kutusow, General der Infanterie u. c., von Seite Sr. Hoheit des ottomannischen Kaisers hingegen dem erlauchten Achmet Pascha, Großwesier und Generallissimus der hohen ottomannischen Pforte, damit das heilsame Friedensgeschäft durch die von beiden Bevollmächtigten gewählten Personen regulirt, der Traktat abgeschlossen und unterzeichnet werden möge. Diefem zufolge ist von Seite des kaiserl. russ. Hofes gewählt und mit Vollmachten versehen worden, Hr. Andrea Italinsky, geheimer Rath des russischen Hofes u. c., dann Hr. Sabanief, Generalmajor in der Armee Sr. kaiserl. Maj. u. c., und endlich Hr. Joseph Fonton, Hofrath Sr. kaiserl. russ. Maj. u. c., von Seite der hohen ottomannischen Pforte aber, Ihre Excellenzen der Seit Mehmet Salip Effendi, Kichaja Bey der hohen ottomannischen Pforte, dann der Maskar Bade Ibrahim Ali Effendi, Kazarlik und Oberrichter der ottomannischen Armee im Orient, und endlich der Abdul Halip Effendi, Kanzler der Janitscharen, welche nach erfolgter Zusammenkunft und Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind: 1. Dieser Punkt

geht die Moldau und Walachei nichts an. 2. Die so- nach ausgesöhnten hohen Kontrahirenden versichern nach der Herstellung des Friedens und der Freundschaft eine vollkommene Amnestie und allgemeine Verzeihung allen ihren Unterthanen, welche im Verlaufe des Kriegs an militärischen Handlungen Theil genommen, oder auf was immer für eine Art dem Interesse ihres Landesherrn oder ihres Landes entgegengehandelt haben. Es wird daher in Folge dieser Amnestie niemand zu irgend einer Verantwortung gezogen werden, sondern jeder, der in seine Heimath zurückgekehrt ist, die vormals gehaltenen Rechte unter dem Schutze der Geseze gleich den übrigen genießen. 3. Alle Traktate und Uebereinkünfte, die bei mehreren vorigen Friedensnegoziationen geschlossen, und so wohl von dem kaiserl. russischen Hofe als der ottomannischen Pforte anerkannt worden sind, werden hiermit bestätigt, und bleiben in ihrer Wirksamkeit, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in der Folge der Zeit einige Abänderungen erlitten haben. Es versprechen daher beide ausgesöhnten hohen Kontrahirenden Theile, sowohl den gegenwärtigen, als die vorbelegten Traktaten wechselseitig aufs heiligste und unverletzt zu halten. 4. Mittelft des ersten Artikels der Präliminarien ist festgesetzt worden, daß der Pruthfluß von da, wo er in die Moldau eintritt, bis zu seiner Einmündung in die Donau, von da aber das linke Ufer des letztgedachten Stroms bis Kilia und dessen Einmündung ins schwarze Meer die Gränze zwischen beiden Mächten bilden soll. Die Schiffahrt bleibt indessen beiden Theilen gemeinschaftlich. Die kleinen und vor dem Ausbruch des Kriegs unbewohnt gewesenen Donauinseln, die jenseits Ismail anfangen und bis Kilia anzutreffen sind, sollen zwar, insofern sie dem linken Ufer näher liegen, unter russ. Botmäßigkeit kommen, werden jedoch von keiner dieser Mächte beherrscht, auch darf auf selben von nun an keine Befestigung oder sonstiges festes Bollwerk aufgeführt werden, sondern sollen dieselben öde bleiben; doch ist es beiderseitigen Unterthanen freigelassen worden, daselbst zu fischen oder Holz zu fällen. Die ganz großen, Ismail und Kilia gegen- überstehenden Inseln bleiben ebenfalls, eine Stunde Wegs vom nächsten linken Donauer an gerechnet, öde, welches jedoch erst bezeichnet werden wird. Die Etablissements, die vor dem Ausbruche des Kriegs bestanden, so wie Uts- Kilia sind in dieser Gränzlinie nicht eingeschlossen. Im

Ueberreste eben dieses Artikels leistet die hohe ottomannische Pforte Verzicht, und übergiebt dem kaiserl. russ. Hofe das Land, welches am linken Pruthufer gelegen ist, mit allen Festungen, mit allen Städten und Wohnungen, die sich in diesem Theile befinden, nebst der Hälfte des Pruthflusses, der die Gränze zwischen den beiden Monarchien bildet. Beider Höfe Handelsschiffe können auf dem Arm bei Kissa ein- und auslaufen, und den ganzen Donaustrom befahren. Was aber die russ. Kriegsschiffe betrifft, so können selbige nur bis zur Einmündung des Pruthflusses auf der Donau hinauffahren. 6. Se. Maj. der Kaiser aller Reussen überläßt und stellt zurück an die hohe ottomannische Pforte denjenigen Theil der Moldau, welcher auf dem rechten Ufer des Pruthflusses liegt, so wie die große und kleine Walachei, nebst allen Festungen im gegenwärtigen Zustande, Städte, Marktflecken, Dörfer, sonstige Niederlassungen, und alles dasjenige, was zu dem im 2. Artikel dieses Traktats bezeichneten Theile gehört. Die Kontrakte und Konventionen, welche unter die Privilegien der Moldau und der Walachei gezählt werden, und bis zum Ausbruche dieses Kriegs beobachtet worden sind, werden nach der Grundlage des 5. Artikels der Präliminarien bestätigt. Die besondern Konventionen, und jene, die in dem 1. Artikel des Tassyer Traktats stipulirt sind, bleiben ebenfalls in ihrer vollen Wirkung, welche festsehen, daß keine Entschädigung für die entgangenen Revenüen verlangt, und keine Steuer für die Dauer der ganzen Kriegszeit begehrt werden soll, und daß die Einwohner beider dieser Provinzen in Zeit von zwei Jahren (von der Auswechslung des Traktats an gerechnet) von jeder Steuer frei bleiben, und zu allenfälliger Auswanderung in andre Staaten einen angemessenen Termin erhalten sollen, zu welchem letzterem Endzwecke ihnen ein viermonatlicher Termin bewilligt, und die hohe Pforte gewähren wird, die Steuern der Moldau nach Maas ihrer gegenwärtigen Größe aufzulegen. 6. Gehet die Moldau und Walachei ebenfalls nichts an. 7. Diejenigen ottomannischen Unterthanen, die nach Beginn des Kriegs in dem nun an Rußland abgetretenen Theil geblieben oder während des Kriegs dahin gekommen sind, können in die Länder der hohen Pforte samt ihren Familien und daselbst für immer verbleiben, ohne daß sie Jemand daran auch nur im Geringsten hindere. Es wird ihnen auch frei gelassen, ihr Vermögen an wen im-

mer von den Ortseinwohnern zu veräußern, und mit dem was sie mitnehmen wollen, nach den ottomannischen Staaten auszuwandern. Diese Erlaubniß wird selbst auf die Eingebornen des abgetretenen Strich Landes, die daselbst einiges Vermögen besitzen, sich aber gegenwärtig in den Staaten der ottomannischen Pforte aufhalten, ausgedehnt, und sowohl diesen als den erstgedachten zur Regulirung ihrer Anlegenheiten ein 18monatlicher Termin, vom Tage der Auswechslung des gegenwärtigen Traktats gerechnet, bewilligt. Ingleichen können die Tataren, die während dieses Kriegs aus Bessarabien nach Rußland gewandert sind, wenn sie wollen, nach den ottomannischen Staaten zurückkehren, jedoch mit der Bedingniß, daß die hohe Pforte verpflichtet sey, die mit der Uebersiedlung und Stablirung dieser Tartaren gehabten Kosten dem russischen Hofe zu ersetzen. Nicht weniger können die Christen, die in dem an Rußland abgetretenen Lande Vermögen besitzen, daselbst gebürtig sind, nun aber sich in andern Theilen der ottomannischen Staaten aufhalten, wenn sie wollen, nach dem abgetretenen Lande zurückkehren, und sich daselbst samt ihren Familien und ihrer Habe, ohne daß dieselben daran verhindert werden sollen, niederlassen. Auch ist ihnen erlaubt, ihr was immer für Namen habendes Vermögen, das sie in den Staaten der hohen ottomannischen Pforte besitzen, an die ottomannischen Unterthanen zu veräußern, und das gelöste Geld nach den russischen Staaten mitzunehmen. Auch diesen wird auf die nämliche Weise der 18monatliche Termin, vom Tage der Friedensratifikation an gerechnet, gegeben. 8. und 9. gehen die zwei Provinzen nichts an. 10. Alle Rechtshandel der beiderseitigen Unterthanen, die wegen der Kriegsumstände nicht haben beendet werden können, sind nicht als aufgehoben anzusehen, sondern müssen erst nach erfolgtem Frieden im Wege Rechts entschieden werden. Alle gegenseitigen Forderungen der Unterthanen, so wie auch jene des Fiskus, sind beizutreiben. (D. B. f.)

Französisch-Russischer Krieg.

Die Gerüchte von wichtigen Kriegsvorfällen zum Vortheil der großen Armee bei Smolensk erhielten sich zu Frankfurt, nach Briefen von daher vom 1. d. Nach der Wiener Zeitung vom 26. Aug. war der König von Neapel bereits vor der Mitte genannten Monats mit seinem Hauptquartier zu Lipki, zwei Stationen von Smolensk.

Den letzten franzöf. officiellen Nachrichten (im 11. Bulletin, No. 233) zufolge, hatte derselbe am 4. Aug. mit den 3 ersten Kavalleriekörps zu Rudina gestanden.

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Durch wichtige Veranlassungen machen wir dem resp. auswärtigen Publikum bekannt, daß der jetzt herumreisende Johann Lehner, welcher sich für einen Mechanikus ausgiebt, nicht mehr in unsern Diensten steht.

Karlsruhe, den 2. Sept. 1812.

Gebrüder Sachatzek,
Mechaniker und Kunstfeuerwerker.

Mannheim. [Auspielung einer Bibliothek.] Mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden wird eine Bibliothek von 3628 juristischen, historischen, philosophischen und philologischen gut konservirten Werken, worunter viele kostbare und sehr seltene sind, unter Autorität der Großherzoglichen Polizeikommission, öffentlich ausgestellt werden. Nach verordneter obrigkeitlicher Taxation beträgt ihr dormaliger Werth sieben tausend Gulden, welche indeß ihren Eigenthümer ehemals über 12,000 fl. gekostet hat. Die Lotterie besteht aus 8750 Loosen, und die ganze Bibliothek wird auf eine Nummer gewonnen; doch sind noch 200 Geld-Neben-Gewinnste, nämlich hundert jeder zu 1 fl., fünfzig jeder zu 2 fl., fünf und zwanzig jeder zu 4 fl., zwanzig jeder zu 5 fl. und fünf jeder zu 20 fl., die zusammen 500 fl. betragen. Auf jeden Fall wird nach obrigkeitlicher Anordnung die Bibliothek ausgespielt, wenn auch nicht alle Loose angebracht werden sollten. Kollektors von Loosen werden billige Prozente zugesichert. Der Tag der Ziehung sowohl, als die herausgelassenen Gewinnste werden in mehreren öffentlichen Blättern angezeigt werden. Das Loos kostet einen Gulden rheinisch nach dem 24-Guldenfuß.

Mannheim, den 25. August 1812.

Karlsruhe. [Versteigerung.] Montag, den 7. September d. J., Nachmittags um 2 Uhr, wird in dem vordern Schloßgarten ein beträchtliches Quantum, im Durchmesser 4 bis 5 Zoll dick und 6 Schuh hoch, hundertjähriges Buch- und Torfus-Holz um bare Zahlung öffentlich versteigert werden, allwo sich die Liebhaber einzufinden haben.

Karlsruhe, den 24. August 1812.

Hofgärtner Müller.

Karlsruhe. [Verlosung von Amortisations-Kassen-Obligationen.] Die öffentliche Verlosung der im Jahre 1813 planmäßig zurück zu zahlenden 320 St. Amortisations-Kassen-Obligationen, im Betrag von 96,000 fl., nebst darauf fallenden Gewinnsten, wird Dienstag, den 29. Sept. d. J., in dem Großherzogl. Drangerie-Gebäude, nächst der Großherzogl. General-Staats-Kasse, in Weisheit der dazu von dem hohen Justiz- und Finanzministerium ernannten Kommission statt haben, wobei Jedermann freien Zutritt hat.

Die herausgelassenen Obligationen, nebst den darauf gefallenen Gewinnsten, werden im Laufe des Jahres 1813 an den Fälligkeitsterm der Obligationen, gegen Rückgabe derselben und deren weitem Zins-Coupons, baar im 24 fl. Fß. hier bei, unterzeichneter Stelle, in Mannheim bei Hrn. Joh. Wilh. Reinhardt, und in Frankfurt a. M. bei Hrn. Joh. Soll & Söhne, ohne irgend einen Abzug bezahlt.

Karlsruhe, den 25. August 1812.

Großherzogl. Badische Amortisations-Kasse.

Karlsruhe. [Versteigerung.] Die zur Marquis von Montvernyschen Vermögensmasse gehörigen, in gutem Zustand befindlichen Krappfabrikengebäude zu Mühlburg, werden nun anderweit zur öffentlichen Versteigerung auf Donnerstag, den 1. Oktober, früh um 9 Uhr, auf dem Platz der Fabrikengebäude ausgesetzt. Sie bestehen aus zwei sehr großen im besten Stand befindlichen Krappfabrikengebäuden, worinn 2 Krappböden, eine Krappmühle, Träsch- und zwei Dörren befind-

lich sind. Jedes dieser massiven Gebäude enthält im Maas 264 Schuh in der Länge und 50 Schuh in der Breite. In dem zwischen diesen Gebäuden befindlichen Krapphof können, nebst dem nöthigen Platz zur Krapperde, 1500 Klafter Holz bequem aufgehoben werden. Diese schönen Gebäude liegen hart an der Landstraße, und können, da der Landgraben zunächst dabei vorbeifließt, auch zu einer Gerberei, Tabaksfabrik, Expedition, Magazin, oder zu einem andern großen Gewerbe benutzt werden. Ferner ein einsödiges Wohnhaus mit einem halb Viertel großen Küchengarten, worin auch viele tragbare Aecken angepflanzt sind, so die Wohnung eines jeweiligen Platzmeisters ist. Ein fremder Käufer hat sich bei dem Steigerungsakt über seine Zahlungsfähigkeit und übrigen Qualitäten mit einem obrigkeitlichen Zeugniß gehörig auszuweisen. Die Liebhaber können vor der Steigerung, wozu sie anmit eingeladen werden, die Gebäude selbst einsehen, und die nähern annehmblichen Bedingungen vernehmen.

Karlsruhe, den 23. Aug. 1812.

Von Debitkommissions wegen.

Bettmaringen. [Verkauf des herrschaftlichen Hofes zu Breitenfeld.] Dieser Hof besteht in einem von Steinen aufgemauerten Hause, Scheuer und Stallung, beiläufigen 90 Morgen Ackerfeld und 13 Morgen Wiesen. Donnerstag, den 15. Oktober 1812, wird derselbe im Wirthshause zu Breitenfeld, Nachmittags 2 Uhr, dem Meistgebote ausgesetzt. Die Bedingungen, unter welchen der höchste Landesherr seine eigenthümlichen Güter verkaufen läßt, sind in den öffentlichen Blättern oft vorgekommen, und daher schon bekannt; die besondern örtlichen können auf der Schreibstube jederzeit vernommen werden.

Bettmaringen, den 11. August 1812.

Großherzogl. Domänen-Verwaltung.

Vogel.

Mannheim. [Ediktalladung.] Sämtliche Krebsbachische Gläubiger, insbesondere der Mahler Joseph Melber, oder dessen Erben werden andurch aufgefordert, ihre an die in 237 fl. 30 kr. bestehende Krebsbachische Masse habende Ansprüche binnen einer unerstrücklichen Frist von sechs Wochen bei der dahier niedergesetzten Hofgerichtskommission unter dem Rechtsnachtheil geltend zu machen, daß sie sonst von der Masse ausgeschlossen, und dieselbe dem Fiscus für heimgefallen erklärt werden soll.

Mannheim den 26. August 1812.

Großherzogl. Badisches Hofgericht.

v. Schmitz.

Stein.

Kiegel. [Ediktalladung.] Die Erben des St. Georgenwirth Johann Wehrle sel. dahier, haben wegen einer Kost- und Logis-Selbstforderung an den Hrn. Prinzen Karl von Hohenzollern um die Einantwortung der zurückgelassenen Geräthschaften bei diesem Amt gebeten. Derselbe wird nun aufgefordert, binnen 6 Wochen mit diesen Erben der Forderung halber Nichtigkeit zu pflegen, oder zu gewärtigen, daß die zurückgelassenen wenigen Geräthschaften öffentlich versteigert, und der Erlös auf Rechnung der Forderung den Johann Wehrle'schen Erben eingewantwortet werde.

Kiegel, den 26. August 1812.

Großherzogl. Badisches provisorisches Amt.

Kiggler.

Jähenheim. [Schulden-Liquidation.] Wer eine rechtmäßige Forderung an den verstorbenen Bürger und Wäldermeister Jung Anton Metterer zu machen hat, wird aufgefordert, selbige bei Strafe des Ausschlusses Donnerstag, den 17. Sept., Vormittags 8 Uhr, bei der Theilungskommission, im Gasthaus zum Löwen, gehödig zu liquidiren.

Verfügt bei Großherzoglichem Bezirksamt Mahlberg, den 22. August 1812,

Wagner.

Schweigert.